

# Amtsblatt

## Stadt Halberstadt



Jahrgang 24

Nummer 14/2023

10.11.2023

### Inhalt

<b>Bebauungsplan Ortsteil Schachdorf Ströbeck Nr. 6 "Am großen Stiege" hier: Satzungsbeschluss [Beschluss Nr. BV 549 (VII/2019-2024)]</b> .....	2
Übersichtplan zur Lage im Stadtgebiet .....	5
Lageplan mit Geltungsbereich (Vorhaben-/Eingriffsgebiet) Bebauungsplan Ortsteil Ströbeck Nr. 6 und Darstellung von Flächen für externe Ausgleichsmaßnahmen .....	6
<b>Allgemeinverfügung zur Öffnung von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Innenstadt Halberstadts</b> .....	7
<b>Versteigerung von sichergestellten Fahrzeugen</b> .....	8

## **Bebauungsplan Ortsteil Schachdorf Ströbeck Nr. 6 "Am großen Stiege" hier: Satzungsbeschluss [Beschluss Nr. BV 549 (VII/2019-2024)]**

Der Stadtrat der Stadt Halberstadt hat in seiner Sitzung am 29.06.2023 beschlossen [Beschluss Nr. BV 549 (VII/2019-2024)]:

- 1. Den zum ersten und zum zweiten Entwurf des Bebauungsplans Schachdorf Ströbeck Nr. 06 „Am Großen Stiege“ unterbreiteten Abwägungsvorschlägen wird zugestimmt.*
- 2. Der vorliegende Bebauungsplan 06 Schachdorf Ströbeck „Am Großen Stiege“ wird als Satzung beschlossen.*
- 3. Begründung und Umweltbericht zum Bebauungsplan 06 Schachdorf Ströbeck „Am Großen Stiege“ werden gebilligt.*

Dieser Beschluss wird hiermit bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung von Wohnnutzungen (Eigenheime).

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 2,2 ha und befindet sich am Südrand der Ortslage des Schachdorfes Ströbeck. Im Westen wird es begrenzt durch die Mahndorfer Straße, im Norden grenzt ein Tiefbaubetrieb an, im Osten verläuft der Geltungsbereich entlang der Straße Am Großen Stiege bzw. grenzt an das Wohngebiet „Am Fließ“ und im Süden befinden sich intensiv genutzte Ackerflächen. Der Geltungsbereich umfasst in der Flur 6 die Flurstücke 178/14, 190, 193, 196 und 201 ganz sowie die Flurstücke 206/16, 213/16, 84 und 195 teilweise (genaue Abgrenzung siehe Lageplan).

Mit dem Bebauungsplan werden in Teil B und Teil C Festsetzungen zu Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes getroffen. Die Festsetzung von externen Kompensationsmaßnahmen auf folgenden Flächen in mittelbarer und unmittelbarer Nachbarschaft des Eingriffsgebietes (Geltungsbereich A):

- an der Ostseite der Mahndorfer Straße, nördlich des Plangebietes (auf den Flurstücken 175/14 teilweise, 176/12 teilweise, 177/13 teilweise, Flur 6 – Grünflächen Betriebsgrundstück Baufirma)
- an der Westseite der Straße Am Großen Stiege, nördlich des Plangebietes (auf den Flurstücken 175/12 teilweise, 230/5 teilweise, Flur 6 – Grünfläche Betriebsgrundstück Baufirma) sowie
- im Süden an das Plangebiet angrenzend (Flurstück 138, Flur 6) (genaue Lage siehe auch anliegenden Lageplan).

Der **Bebauungsplan**, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), Externen Ausgleichsmaßnahmen (Teil B) und Textlichen Festsetzungen (Teil C), sowie die Begründung (mit Umweltbericht) und die zusammenfassende Erklärung werden in der Abteilung Stadtplanung Halberstadt, Domplatz 49, während der Dienstzeit zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über den Inhalt auf Verlangen Auskunft erteilt. Ergänzend werden der Bebauungsplan mit Begründung und Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung auch in das Internet eingestellt und sind auf der Homepage der Stadt Halberstadt einsehbar sowie über das Geodatenportal des

Landes Sachsen-Anhalt ( Link: <https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/viewer-gdi-kommunen.html> ) zugänglich.

Die im Bebauungsplan genannten DIN-Vorschriften können bei der Stadt Halberstadt, Abt. Stadtplanung, eingesehen werden.

Im Parallelverfahren wurde die Änderung des Flächennutzungsplanes Ortsteil Schachdorf Ströbeck, hier 2. Änderung, betrieben. Zur Wirksamkeit der 2. Änderung (Genehmigungsbescheid des Landkreises Harz vom 01.02.2023 (Az: 03815-2022-100) bedarf es einer amtlichen Bekanntmachung.

Zwischenzeitlich ist der Flächennutzungsplan für die Einheitsgemeinde Halberstadt genehmigt und mittels Bekanntmachung wirksam geworden. Dessen Darstellungen erlauben die Ableitung des Bebauungsplanes Ortsteil Schachdorf Ströbeck Nr. 6. Insofern ist die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Schachdorf Ströbeck obsolet und es erfolgt keine Bekanntmachung dieser Änderung.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Halberstadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Weiterhin wird auf Rechtsfolgen des § 8 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) hingewiesen, wonach eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Halberstadt tritt dieser Bebauungsplan in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Halberstadt, 10.11.2023



  
Daniel Szarata  
Oberbürgermeister

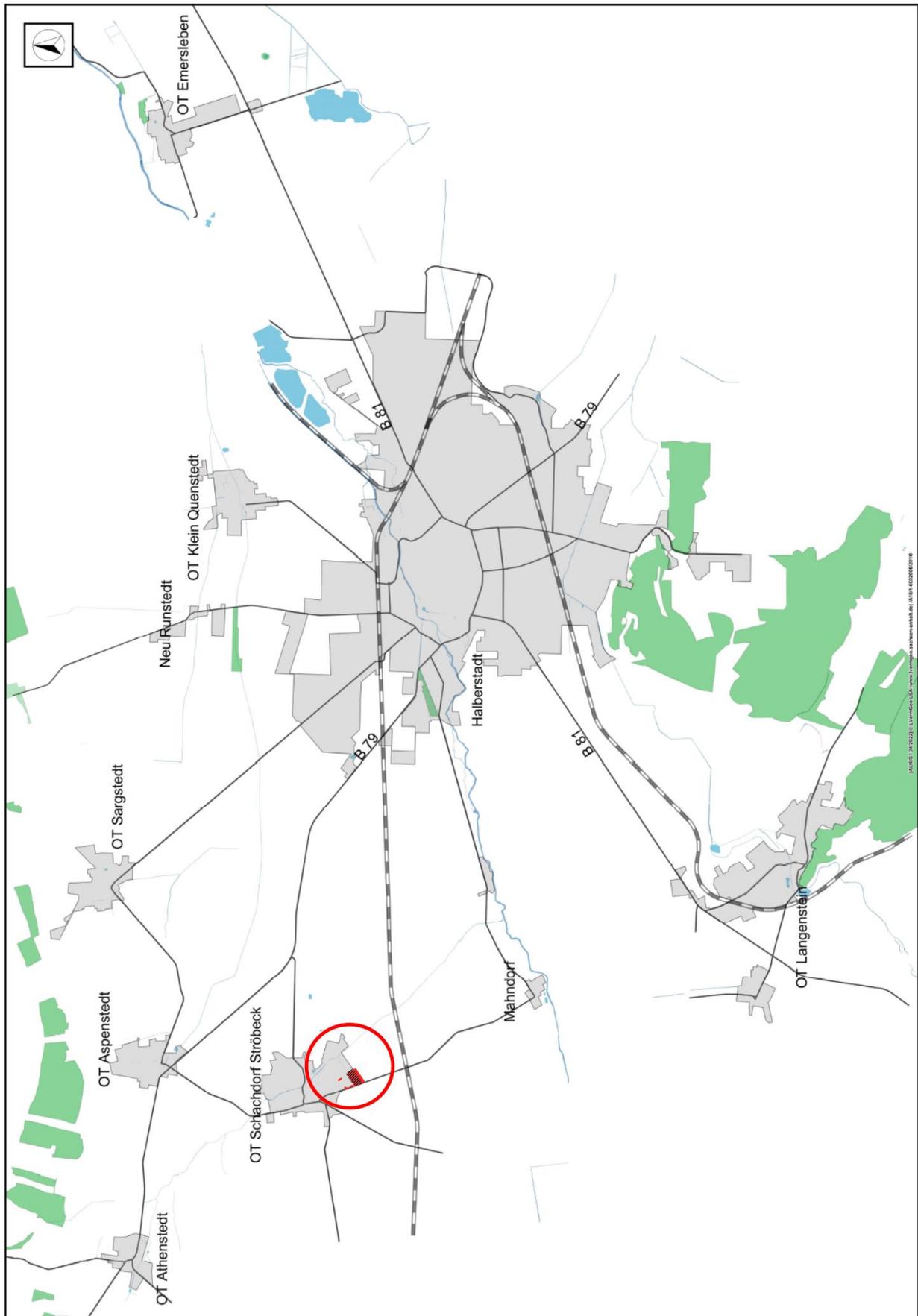
Anlage

Übersichtplan zur Lage im Stadtgebiet

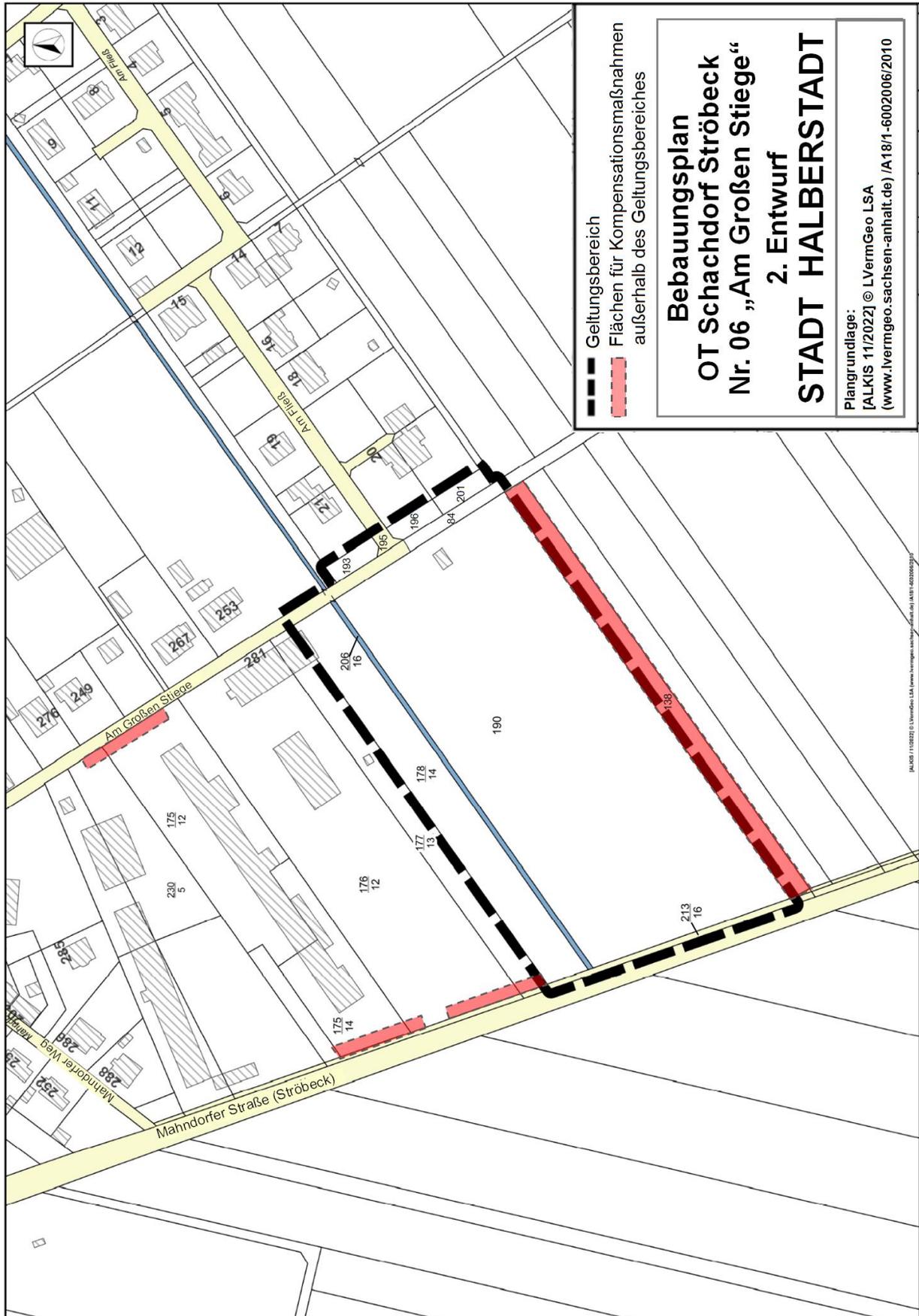
Lageplan mit Geltungsbereich (Vorhaben-/Eingriffsgebiet) Bebauungsplan Ortsteil

Ströbeck Nr. 6 und Darstellung von Flächen für externe Ausgleichsmaßnahmen

Übersichtplan zur Lage im Stadtgebiet



Lageplan mit Geltungsbereich (Vorhaben-/Eingriffsgebiet) Bebauungsplan Ortsteil Ströbeck Nr. 6 und Darstellung von Flächen für externe Ausgleichsmaßnahmen



## **Allgemeinverfügung zur Öffnung von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Innenstadt Halberstadts**

Es wird die Erlaubnis zur Öffnung der Verkaufsstellen der Innenstadt am 03.12.2023 und am 17.12.2023 in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr anlässlich des Weihnachtsmarktes erteilt.

Die Erlaubnis bezieht sich auf Verkaufsstellen der Straßen Fischmarkt, Holzmarkt, Breiter Weg, Hoher Weg, Kühlinger Straße, Hinter dem Righthouse und Hinter dem Rathaus.

Die Regelungen der §§ 9 und 10 des Ladenöffnungszeitengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (LÖffZeitG LSA) sind entsprechend zu beachten.

### **Begründung**

Auf Grund des § 7 Abs. 1 LÖffZeitG LSA in der Fassung des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Sachsen-Anhalt vom 22.11.2006 (GVBl. LSA Nr. 33/2006) kann die Stadt Halberstadt an höchstens vier Sonn- und Feiertagen die Öffnung von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass erlauben. Davon ausgenommen ist der Neujahrstag, Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag, der Volkstrauertag, der Totensonntag, der 1. und 2. Weihnachtstag sowie Heiligabend, soweit dieser auf einen Sonntag fällt.

Der besondere Anlass ist mit der Veranstaltung „Weihnachtsmarkt“ gegeben. Auf dem Fischmarkt wird ein Rummel mit Fahrgeschäften und anderen Schaustellern geboten. Um gleichzeitig dem Versorgungsbedürfnis der Besucher Rechnung zu tragen, ist die Öffnung der ansässigen Verkaufsstellen im vollen Umfang vorgesehen. Die öffentliche Wirkung des Weihnachtsmarktes gegenüber der typisch werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung steht im Vordergrund und kann damit als besonderer Anlass gewertet werden. Der örtliche Bezug ist mit der Eingrenzung des Innenstadtbereiches gegeben.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Halberstadt einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Halberstadt, Holzmarkt 1, 38820 Halberstadt,
2. in elektronischer Form mittels eines Dokumentes welches mit einer qualifizierten Signatur (qeS) versehen ist,
3. durch eine De-Mail in der Sendervariante (absenderbestätigt) mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: [post@halberstadt.de-mail.de](mailto:post@halberstadt.de-mail.de) erhoben werden.

Bei Verwendung der beiden elektronischen Formen sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Diese können eingesehen werden unter [www.halberstadt.de/de/rechtlichehinweise.html](http://www.halberstadt.de/de/rechtlichehinweise.html).

Halberstadt 16.10.2023



  
Daniel Szarata  
Oberbürgermeister

## Versteigerung von sichergestellten Fahrzeugen

Die Stadt Halberstadt versteigert künftig sichergestellte Fahrzeuge. Bei den Fahrzeugen handelt es sich um Autos, welche im öffentlichen Verkehrsraum ohne gültige Zulassung abgestellt wurden. Alle Informationen zu den Fahrzeugen sowie zu den Bedingungen der Versteigerung, werden über die Internetseite der Stadt Halberstadt veröffentlicht. Die Fahrzeuge werden zum Großteil ohne Fahrzeugschlüssel und Fahrzeugzulassung bzw. Zulassungsbescheinigung Teil II versteigert.

Halberstadt, 10.11.2023



  
Daniel Szarata  
Oberbürgermeister